

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraph-Adresse
"Tageblatt", Riesa.

Bernpreisliste
Nr. 20

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 243.

Donnerstag, 18. October 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Strehla, den Küpfchen, sowie am Schalter des tazier. Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Ausgabe-Liste für Nr. 2000 des Ausgabetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herrn Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Das Verzeichniß der in Riesa und Göhlis wohnenden Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen berufen werden können, wird in der hiesigen Rathsexpedition eine Woche lang und zwar vom 19. Oktober dieses Jahres an gerechnet, zur Einsicht der Bevölkerung ausgelegt werden.

Eingesprochen gegen diese Urliste sind während dieser einwöchigen Frist bei dem unterzeichneten Stadtrath schriftlich oder zu Protokoll anzubringen.

Im Ubrigen wird auf die in der Beilage A zusammengestellten Gesetzesbestimmungen verwiesen.

Riesa, am 17. Oktober 1894.

Der Stadtrath.
Klöter.

Beilage A.

Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Fähigkeit in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überlehnung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Begleitung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihre Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
3. Personen, welche für sich und für ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln

empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aussichtung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtlich und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbeschriebenen Beamten höhere Verwaltungsbürokratie bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenamt Anwendung.

Gesetz, die Bestimmung zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. Die Abteilungsverstände und vortragenden Räthe in den Ministerien;
2. Der Präsident des Landeskonsistoriums;
3. Der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. Die Kreis- und Amtshauptleute;
5. Die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Dörfliches und Sächsisches.

Riesa, 18. October 1894.

— In der am Dienstag, den 15. d. Ms. Abends 6 Uhr stattgehabten Stadtverordnetensitzung waren anwesend 15 Mitglieder des Kollegiums und zwar die Herren Thost, Petersmann, Hammrich, Heldner, Nitsche, Förster, Donath, Thalheim, Richter, Schneider, Braun, Dr. Barth, Dr. Mende, Dr. Barth und Berg; entschuldigt waren ausgeschieden die Herren Barthel, Starke und Schäfe. Als Rathsdeputirte wohnten der Sitzung bei die Herren Bürgermeister Klöter und Stadtrath Grundmann. Unter Leitung des Vorsitzenden des Kollegiums, Herrn Wendt Thost, gelangte in dieser Sitzung Nachfolgendes zur Beratung und resp. Beschlussoffnung:

1. Unterm 8. v. M. hatte der Stadtrath den Beschluß gefaßt, die Poppigerstraße bis zum Gottesacker sowie den Poppigerplatz regulieren und neu herstellen zu lassen. Hierzu sind Kostenanschläge eingereicht von den Herren Straßenmeister Moritz im Betrage von 7543 Mark und Stadtbaumeister Bischau 10 200 Mark (incl. aller später erforderlichen Nebenarbeiten). Hierauf hat der Stadtrath beschlossen, die Straße nach einem Vorschlage des Herrn Stadtrath Grundmann mit einem Kostenaufwande von 7500 Mark herzustellen und erucht das Kollegium, diese Summe zu erwähntem Zwecke aus dem Dispositionsfond zu bewilligen. Stadtrath Grundmann setzt die Anerkennung der Notwendigkeit der Herstellung der Straße und des Platzes bei sämtlichen Kollegiumsmitgliedern voraus. In seinem Vorschlage hat der selbe Chausseirung der Straße und Anlegung von 2,25 Mtr. breiten Trottoiren mit Granitsteinbord, wovon die eine Seite Posaitsflaster, die andere aber Sandfußweg erhalten soll, angenommen. Herr Stadtrath Grundmann glaubt mit Sicherheit, mit den veranschlagten Mitteln die Herstellung in den gezeichneten Weise ausführen zu können. Auf die Anfrage des Stadtr. Heldner, wie sich der Stadtbaumeister die Ausführung gedacht, wird der von diesem aufgestellte Kostenanschlag von dem Herrn Vorsitzenden zum Vortrag gebracht. Der selbe enthält, wie erwähnt, alle später erforderlichen, für jetzt jedoch ausschließbaren Nebenarbeiten, z. B. Planirung, Bepflanzung des Poppiger Platzes, weicht jedoch im Ubrigen nur wenig von dem ersterwähnten Anschlage ab. Auch der Anschlag des Straßenmeisters Moritz gelangt zum Vortrag; derselbe ist ebenfalls nur wenig abweichend von dem ersten. Nachdem die Frage des Stadtr. Förster, ob in dem letztgenannten Anschlage die Planirung des Platzes mit inbegriffen ist, vom Herrn Vorsitzenden mit Nein beantwortet

worden, bewilligt das Kollegium einstimmig die Entnahme von 7500 Mark aus dem Dispositionsfond zu dem mehr erwähnten Zwecke.

2. Das im Jahre 1874 von der Stadt erkaufte Rittergut Riesa ist i. Jt. zum Theil baar bezahlt worden, indem die nötigen Gelder hierzu einstweilen vorübergehend der Sparkasse entnommen worden sind, zum Theil waren die darauf haftenden Hypotheken auf den Kaufpreis mit übernommen worden. Die Sparkassengelder sind nun aus der zweiten städtischen Anleihe zurückbezahlt worden, sodab der Kaufpreis des Rittergutes sich mit dieser Anleihe in 45 Jahren amortisiert. Nur zwei Hypotheken im Gesamtbetrage von 105 000 Mark verblieben bisher auf dem Rittergute stehen und wurden mit 4% verzinst. Der ritterschaftlich erbländische Creditverein zu Leipzig hat sich auf Anfrage des Stadtraths bereit erklärt, diese Hypotheken zu einem Zinsfuß von 3½ % und ½ % Amortisation zu übernehmen. Hiernach würde nicht mehr bezahlt wie bisher, dagegen sind die Hypotheken in 61 Jahren getilgt. Der Stadtrath ist auf die Offerte des Bankinstituts eingegangen und, nachdem Herr Bürgermeister Klöter die Annahme dieses Rathsbeschlusses empfohlen und Stadtr. Thalheim dieselbe ebenfalls befürwortet hat, stimmt das Kollegium demselben, da der Vorteil ein so in die Augen springender ist, selbstredend einstimmig bei.

3. In dem Standesamtszimmer des Rathauses macht sich die Beschaffung eines Kochelgrundofens in Stelle des jetzt darin befindlichen eisernen Ofens, der einerseits eine für die Gesundheit der in diesem Zimmer thätigen Beamten nachtheilige Glühtheit ausströmt, andererseits aber das Zimmer nur ungenügend erwärmt, erforderlich. Der Rath hat die Nachtheile anerkannt und beschlossen, unter Berücksichtigung der Zwecke, welchen dieses Zimmer zu dienen bestimmt ist, einen in seinem Aussehen der Würde des Zimmers entsprechenden Kochelofen zu sehen und erucht das Kollegium um Bewilligung von 90 Mark aus dem Dispositionsfond hierzu. Das Kollegium genehmigt diese 90 Mark nach weiterer Debatte einstimmig.

4. In seiner Sitzung vom 17. April cr. hatte das Kollegium auf Antrag des Stadtr. Heldner beschlossen, beim Wasserwerksausschuß Nachfrage darüber zu halten, auf welche Ursachen die häufig vorkommende trübe Farbe des Wassers der städtischen Wasserleitung zurückzuführen sei. Der Wasserwerksausschuß bemerkte hierüber, daß das hiesige Wasser ein gesundes und leimfreies und der Grund der vorkommenden Niederschläge wohl nur noch in der Neuauflage des Werkes zu suchen sei. Wiederholungen für später seien fast mit

Sicherheit als ausgeschlossen zu betrachten. Stadtr. Dr. Barth ist der Meinung, daß vielseitig mehr Wasser verbraucht als bezahlt wird und schlägt vor, von 1895 an jeden Konsumenten zu zwingen, das Wasser durch eine Wasseruhr zu entnehmen. Bürgermeister Klöter erklärt sich mit diesem Vorschlage, der ihn übrigens nicht unvorbereitet findet, einverstanden und verspricht, denselben in Erwägung zu ziehen. Stadtrath Hammrich ist gleichfalls der Ansicht des Stadtr. Dr. Barth. Stadtr. Schneider glaubt, daß die Trübung des Wassers hauptsächlich an den Endpunkten der Rohrleitungen vorkommt und will deshalb das stehende Wasser in die Schleusen abgeführt wissen. Bürgermeister Klöter betont, daß bei den vorkommenden Trübungen es nicht auf die Endleitungen kommt. So läge z. B. das Amtsgericht, woselbst die Trübung öfter vorgekommen, in der Mitte der Leitung. Eine Hauptschuld an dem trüben Wasser sei eine in dessen Nähe zu geringe Entnahme und eine plötzlich darauf folgende Mehrentnahme, wie z. B. diejenige durch den Sprengwagen. In Gegenden, in welchen permanent größere Abnehmer sich befinden, seien Trübungen des Wassers noch nicht vorgekommen, ebenso da nicht, wo nicht plötzlich eine außerordentliche Mehrentnahme stattfindet. Stadtrath Grundmann: Die Führer des Sprengwagens sind angewiesen, das Wasser nur an bestimmten Stellen zu entnehmen. Stadtr. Schneider glaubt, daß der Ueberstand sich vergrößern wird. Bürgermeister Klöter: Nach dem sachverständigen Urteil des Vorsitzers des hygienischen Instituts in Leipzig, Geh. Hofrat Jähnigen, ist das Wasser ein gesundes und durchaus leimfreies und auch dieser Herr ist der Ansicht, daß die jetzt vorkommenden unschädlichen Trübungen nachlassen werden. Stadtr. Dr. Mende schlägt vor, einen zweiten Brunnen in Nähe des jetzigen als Sammelbrunnen zu bauen, um hierdurch eine gründliche Klärung des Wassers herbeizuführen. Bürgermeister Klöter: Der Konsum ist jetzt schon zweimal größer, als bei Inbetriebnahme des Wasserwerks, bei weiterer Vergrößerung werden die gerungen Wängel immer mehr schwinden. Das Kollegium nimmt hierauf die Auskunft des Wasserwerksausschusses zur Kenntnis. Die Vorschläge der Stadtr. Dr. Barth, Dr. Mende und Schneider werden dem Stadtrath zur Erwägung empfohlen.

5. Da Stelle der bisherigen beiden Kommissionsmitglieder und deren Stellvertreter für die Einschätzung zur Staatssteuer, Herrn Hammrich und Dr. Barth resp. Storke und Schüle, deren Mandat erloschen ist, sind Neuwahlen zur Übernahme dieser Mandate auf die Jahre 1895 und 1896 erforderlich. Nachdem Stadtr. Dr. Barth gebeten, daß man